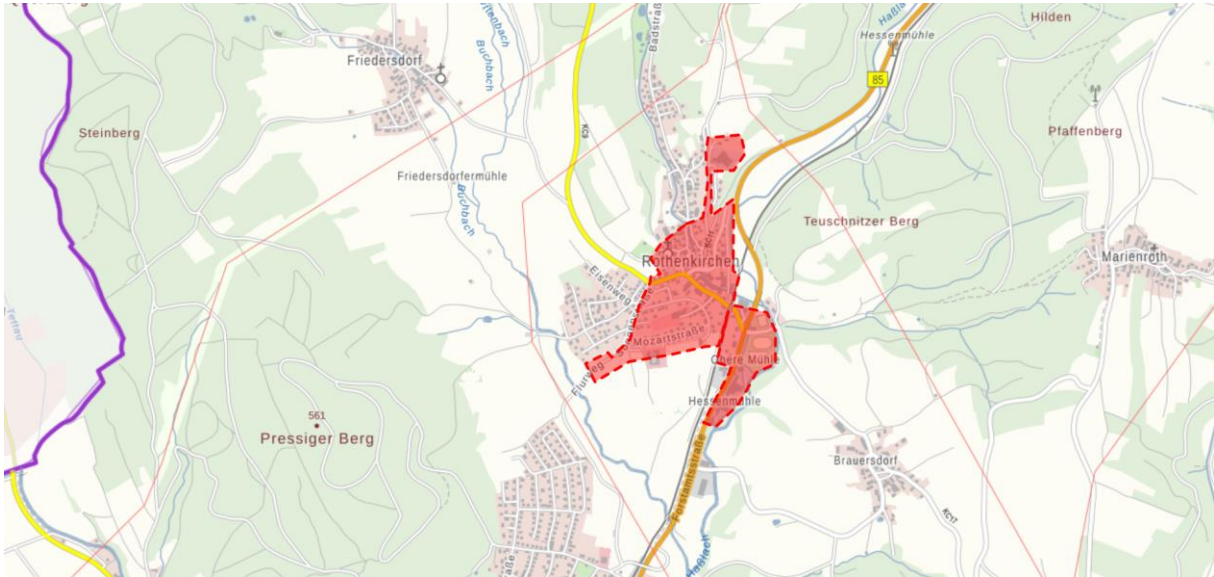


Bekanntmachung

Einleitungsbeschluss zur Durchführung einer vorbereitenden Untersuchung für Rothenkirchen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit und daraus folgend die Erweiterung und Anpassung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets



Der Marktgemeinderat Pressig hat in seiner Sitzung vom 15.11.2022 die Einleitung Vorbereitender Untersuchungen (VU) gemäß § 141 BauGB für den Ortsteil Rothenkirchen beschlossen.

Mit der Durchführung der Untersuchungen wurde das Planungsbüro CIMA beauftragt. Das Sanierungsgebiet (= Fördergebiet) wurde bislang im Bay. Städtebauförderungsprogramm gefördert. Von 1989 bis 1992 wurden vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB durchgeführt und mit Beschluss des Gemeinderates vom 16. Februar 2007 das Sanierungsgebiet „Rothenkirchen Mitte und Süd“ förmlich festgelegt (Bekanntmachung vom 17.03.2006).

Die Sanierungsziele für das Gebiet, die Anfang der 1990er Jahre festgelegt wurden, sind nicht mehr aktuell und den neuen Rahmenbedingungen anzupassen.

Nach einem so langen Zeitraum seit der Erstellung der damaligen vorbereitenden Untersuchungen, soll nun die Neuerstellung eines auf die heutigen Gegebenheiten und die aktuellen Anforderungen angepassten integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) mit vorbereitenden Untersuchungen (VU) erfolgen.

Um für die zukünftige Sanierung in Rothenkirchen aktuelle Plangrundlagen und –ziele festzulegen, sind die vorbereitenden Untersuchungen zu überprüfen und fortzuschreiben.

Wir möchten zusammen mit unseren Bürgern Ziele erarbeiten, in welche Richtung sich der Markt Pressig mit dem Ortsteil Rothenkirchen entwickeln soll, und daraufhin Maßnahmenvorschläge ausarbeiten, um diese Ziele zu erreichen. Da eine nachhaltige Entwicklung nicht ohne Bürger stattfinden kann, wird der Prozess von verschiedenen Beteiligungsbausteinen begleitet.

Nach § 141 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist zur Vorbereitung der Sanierung ein Einleitungsbeschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen vorgesehen. Dabei ist nach § 141 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB der im VU-Gebiet ansässigen Eigentümer, Mieter, etc. gegenüber des Marktes Pressig hinzuweisen.

Auskunftspflicht (vgl. § 138 BauGB)

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Pressig, 17.11.2022

Gez.

Stefan Heinlein
1. Bürgermeister